

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Secon GmbH, 75053 Gondelsheim

Stand 2021

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen nach § 310 Absatz 1 BGB.
2. Verkäufe, Lieferungen und damit direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. Verkäufer ist die Secon GmbH, der Vertragspartner ist Besteller.
4. Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen.
5. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen werden nur wirksam, wenn der Verkäufer diese ausdrücklich schriftlich anerkennt.

II. Verschwiegenheit

1. Die Parteien verpflichten sich bezüglich sämtlicher zwischen den Parteien ausgetauschter Informationen zur Verschwiegenheit. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen oder Fortbestehen eines Vertrages.
2. Die Parteien werden diese Informationen nur aufzeichnen, weitergeben oder verwerten soweit dies für ihren Geschäftsbetrieb erforderlich ist.
3. Die Parteien verpflichten auch alle Personen, die im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs Zugriff auf diese Informationen bekommen, zur Einhaltung einer entsprechenden Verschwiegenheit.
4. Der Verkäufer behält sich die Eigentums- und Urheberrechte aller dem Besteller im Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form – vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers zugänglich gemacht werden.

III. Vertragsschluss

1. Angebote sind grundsätzlich nicht bindend, sondern stellen lediglich eine Aufforderung an den Besteller dar, dem Verkäufer ein Vertragsangebot zu machen.
2. Das Schweigen des Verkäufers auf Bestellungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
3. Der Vertrag kommt erst durch die Annahme des Verkäufers zustande. Diese erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder eine der Bestellung entsprechende Lieferung. Abweichungen von der Bestellung gelten als freibleibendes Angebot. Offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler sind nicht bindend.
4. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers möglich.

IV. Produktbeschaffenheit

1. Die Beschaffenheit der Ware wird nur insoweit verbindlich zugesagt, wie diese ausdrücklich in der jeweiligen Bestellung schriftlich vereinbart wird.
2. Produktbeschreibungen, sowie Angaben im Rahmen des Angebots und der zugehörigen Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind und stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit dar.
3. Konstruktions- und Formänderungen der Vertragsprodukte bleiben vorbehalten, soweit diese nicht erheblich und dem Besteller zumutbar sind.

V. Preise

1. Grundsätzlich gelten die Preise des Verkäufers ab Werk, ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.
2. Es gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise. Im Falle einer Preiserhöhung zwischen Vertragsschluss und Lieferung ist der Besteller berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.
3. Eine Eintragung des am Tage der Bestellung geltenden Preises in ein Bestellformular oder eine Auftragsbestätigung gilt nicht als Vereinbarung eines Festpreises.
4. Der Mindestbestellwert beträgt 125,- € Nettowarenwert.
Sofern eine Bestellung getätigt wird, welche den Mindestbestellwert nicht erreicht, wird bei deren Ausführung der Mindestbestellwert zuzüglich Versandkosten berechnet.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig.
2. Skonti oder Rabatte werden nur im Rahmen schriftlicher Vereinbarungen gewährt.
3. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VII. Lieferung

1. Die Vereinbarung von Lieferfristen und -terminen bedarf der Schriftform.
2. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich vom Verkäufer als verbindlich bezeichnet werden.
3. Die vom Verkäufer angegebene Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung und setzt die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
4. Teillieferungen sind zulässig.
5. Im Falle des durch den Verkäufer verschuldeten Lieferverzugs ist der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, welche er nach Eintritt des Lieferverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt von dem betroffenen Vertrag berechtigt. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben unberührt.

6. Ware ist nach Anzeige der Bereitstellung unverzüglich zu übernehmen. Nicht unverzüglich übernommene Ware wird vom Verkäufer für den Besteller auf dessen Kosten und Risiko gelagert und zur Zahlung fällig.
7. Bei Annahmeverzug des Bestellers oder der schuldhaften Verletzung von Mitwirkungspflichten ist der Verkäufer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

VIII. Gefahrübergang

1. Im Regelfall geht die Gefahr für zufälligen Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware nach Mitteilung der Bereitstellung auf den Besteller über.
2. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers versandt, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt über, in dem die Ware dem Frachtführer übergeben wird. Ohne besondere Anweisung des Bestellers erfolgt die Wahl der Transportmittel und des Transportweges nach Ermessen des Verkäufers. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
3. Der Verkäufer wird die Sendung auf schriftlichen Wunsch des Bestellers auf dessen Kosten durch eine Transportversicherung gegen die vom Besteller zu bezeichnenden Risiken versichern.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem der Lieferung zu Grunde liegenden Vertrag vor.
2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Der Besteller tritt dem Verkäufer schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Dieser nimmt die Abtretung hiermit an.
3. Der Besteller ist im normalen Geschäftsverkehr zur Verfügung über die Vorbehaltsware berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt in Höhe des mit dem Verkäufer vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an diesen ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Der Verkäufer wird die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
4. Verarbeitung oder Vermischung der Ware durch den Besteller erfolgen für den Verkäufer, ohne dass hieraus eine Verbindlichkeit entsteht. Bei Verarbeitung oder Vermischung mit dem Eigentum überträgt der Besteller hiermit das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Sachen auf den Verkäufer mit der Maßgabe, dass der Besteller die neue Sache für den Verkäufer unentgeltlich verwahrt. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Ware an der umgebildeten Sache fort.
5. Zur Sicherung der Forderungen des Verkäufers gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an diesen ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; der Verkäufer nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

6. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.
7. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller seine Abnehmer auf Verlangen des Verkäufers von der Abtretung in Kenntnis zu setzen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls die gelieferte Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Aufwand.
8. Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Ware befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der Besteller auf Verlangen des Verkäufers eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, kann der Verkäufer ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele die sofortige Bezahlung des Kaufpreises verlangen.

X. Rücknahmen

1. Rücknahme sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise wird diese durch ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers gewährt und hierfür eine Abstandszahlung in Höhe von 15% des Bruttowarenwertes in Rechnung gestellt.
2. Bei Rücksendung von Entsorgungswaren (z.B. Kältemittel, Öle) sind vom Besteller eindeutige schriftliche Angaben bezüglich der Menge, Gewichte und Stoffangaben entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu machen, die für den Transport notwendigen Begleitscheine auszustellen und der Ware beizufügen. Entsorgte Ware, auch wieder verwertbare, geht in den Besitz des Entsorgers über.
3. Kosten für die Entsorgung und Dokumentation der Entsorgung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

XI. Rechte bei Mängeln

1. Die Anzeige von Mängeln ist dem Verkäufer gegenüber schriftlich zu erstatten und soll Art und Ausmaß so genau wie möglich darlegen. Sind Mängel im Rahmen einer ordnungsgemäßen Untersuchung feststellbar, so hat der Besteller diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware anzuzeigen. Andere Mängel sind nach der Entdeckung entsprechend anzuzeigen.
2. Der Verkäufer kann nacherfüllen indem er den Mangel beseitigt oder eine mangelfreie Sache liefert. Falls die Nacherfüllung durch den Verkäufer zweimal fehlschlagen oder für den Besteller unzumutbar sein sollte, kann dieser entweder vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern.
3. Mängelansprüche verjähren nach einem Jahr ab Lieferung oder Leistung.

Abweichend hiervon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen

bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, welche auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen,

bei sonstigen Schäden, welche aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers entstehen,

wenn die Ware, ihrer üblichen Verwendungsweise entsprechend, für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht,

bei Vorsatz oder arglistigem Verschweigen eines Mangels, sowie

Rückgriff aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf.

XII. Haftung

1. Der Verkäufer haftet bei Schadensersatzansprüchen grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf typische, vorhersehbare Schäden. Bei einer Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.
2. Dies gilt auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
3. Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden infolge der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
4. Der Besteller wird die Ware nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch nicht verändern. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Besteller den Verkäufer im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn, er ist für den die Haftung auslösenden Fehler nicht verantwortlich.
5. Der Besteller wird den Verkäufer unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

XIII. Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XIV. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers oder - nach Wahl des Verkäufers - der allgemeine Gerichtsstand des Bestellers.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verwender: Secon GmbH, 75053 Gondelsheim